

- Modalitäten des elektronischen Handelns:
Diese Regelungen betreffen beispielsweise die Benutzung der Onlineplattform, die Art der elektronischen Identifikation als Ersatz der eigenhändigen Unterschrift, die gültigen Dateiformate und das Verfahren zur Umwandlung von elektronischen Dokumenten in Papierdokumente (der sogenannte Trägerwandel). Eine Regelung des Trägerwandels ist deshalb wichtig, weil in Rechtsmittelverfahren heute (und bis auf Weiteres) noch Papierdokumente eingereicht werden müssen. Weitere Regelungen betreffen den Fristenlauf bei elektronischen Anordnungen (§ 12c VE-BVV) und die Protokollierung der elektronischen Vorgänge sowie das Vorgehen bei technischen Störungen der Onlineplattform.
- Kundmachung und öffentliche Auflage:
Seit 1. Januar 2018 können Gemeinden die amtlichen Mitteilungen in elektronischer Form publizieren. Seit 2019 ist die elektronische Fassung des Amtsblatts die massgebende. Die Gesuchsunterlagen müssen nach wie vor bei der Gemeindeverwaltung am Ort der gelegenen Sache öffentlich aufgelegt werden. Zukünftig soll auch die öffentliche Auflage elektronisch erfolgen. Die Gemeinde hat dazu die Gesuchsunterlagen vor Ort an einem (angemessen grossen) Bildschirm zugänglich zu machen und für die interessierten Personen einen elektronischen Fernzugang einzurichten. Die Aufschaltung der Baugesuchsunterlagen auf dem Internet ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig.
- Zustellungsbegehren:
Personen, die später gerichtlich (mit Rekurs) gegen die Baubewilligung vorgehen möchten, müssen schon während der öffentlichen Auflage ein sogenanntes Zustellungsbegehren stellen. Zukünftig soll auch das Zustellungsbegehren nur noch über die Onlineplattform eingereicht werden können.
- Elektronische Akteneinsicht:
Das Akteneinsichtsrecht gemäss § 8 VRG beinhaltet lediglich den Anspruch, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen. Mit der Ermöglichung des elektronischen Behördenverkehrs ist auch die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht zu schaffen. Im Baubewilligungsverfahren kann die elektronische Akteneinsicht über die Onlineplattform, den Dienst «WebtransferZH» oder einen Bildschirm vor Ort abgewickelt werden. Aus Datenschutzgründen dürfen die Unterlagen nicht im Internet veröffentlicht werden.
- Fristwahrung bei elektronischen Eingaben:
Gemäss § 11 Abs. 2 VRG müssen schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen, zu Händen der Schweizerischen Post übergeben sein oder – im Ausland – bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintreffen. Als Beweis für die Übergabe an die Schweizerische Post dient grundsätzlich der Poststempel. Elektronische Eingaben wahren die Frist, wenn die ausgestellte Quittung bestätigt, dass am letzten Tag der Frist alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind.
- Übergangsbestimmungen:
Da es für die Baubehörden mit erheblichem Aufwand verbunden ist, gleichzeitig Baugesuche in Papierform wie auch elektronisch entgegenzunehmen und zu verwalten, soll nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren nur noch die elektronische Eingabe möglich sein. Die Unterlagen sind entweder über die Onlineplattform oder über den Schalter der Gemeinde einzureichen, wo die Papierunterlagen mit Unterstützung der Gemeinde auf der

Onlineplattform erfasst werden. Bis zum Ablauf der Frist können die Unterlagen weiterhin in Schriftform eingereicht werden.

Generelle Würdigung

Es wird begrüsst, dass die gesetzlichen Grundlagen für die vollständige digitale Abhandlung des Baubewilligungsverfahrens möglichst rasch angepasst und umgesetzt werden.

Stellungnahme und Änderungsanträge im Einzelnen

Die Umstellung auf eine vollständige digitale Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens bedeutet für die Gemeinden jedoch teilweise auch grosse Investitionen, so zum Beispiel die Zurverfügungstellung der Infrastruktur (PC, Arbeitsplatz, etc.), um die Papierunterlagen auf der Onlineplattform zu erfassen. Ergänzend kommt noch der personelle Aufwand hinzu. Eine Übergangsfrist von zwei Jahren für die Inbetriebnahme eines geeigneten Schalters, wie es die Übergangsbestimmungen vorsehen, ist daher eher knapp bemessen. Die Fristen der Übergangsbestimmungen und zur Bereitstellung eines Gemeindefalters sind auf fünf Jahre zu verlängern.

Im Weiteren wird hier angemerkt, dass nicht alle Bauvorhaben innert zwei Jahren abgeschlossen sind. Die Frist für die Protokollierung der Vorgänge ist deshalb zu verlängern. § 19a Abs. 3 VE-BVV ist somit wie folgt zu ergänzen:

³ Sämtliche Vorgänge auf der Plattform «eBaugesucheZH» sind unter Angabe des Zeitpunkts zu protokollieren. Die Protokolle sind während mindestens zwei Jahren oder bis nach Abschluss des Bauvorhabens aufzubewahren.

Beschluss

1. Die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für die vollständige digitale Abhandlung des Baubewilligungsverfahrens werden grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die zuständigen kantonalen Stellen werden ersucht, die Anregungen und Änderungsanträge gemäss den Erwägungen bei der weiteren Bearbeitung der gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen.
3. Im Weiteren schliesst sich die Gemeinde Fällanden der Stellungnahme des VZGV an.
4. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, die eVernehmlassung im Sinne der Erwägungen auszufüllen und fristgerecht digital einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

– Akten

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindefalters

Versand: 24. Juni 2021